

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Erfolgte Abwahl von Bürgermeistern bzw. Landräten

Die **Kleine Anfrage 510** vom 10. September 2015 hat folgenden Wortlaut:

Laut § 28 Abs. 6 bzw. § 106 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) können Bürgermeister bzw. Landräte von den Bürgern abgewählt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen konkreten Fällen wurden im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis zum jetzigen Zeitpunkt Bürgermeister bzw. Landräte nach § 28 Abs. 6 bzw. § 106 Abs. 3 ThürKO von den Bürgern mit welchem konkreten Quorum in welchen Orten bzw. Landkreisen abgewählt?
2. In welchen Gemeinden und Landkreisen gab es seit dem 1. Juli 2004 bis zum jetzigen Zeitpunkt ein Einleitungsverfahren zur Abwahl von Bürgermeistern bzw. Landräten?
3. Welche dieser Verfahren waren erfolgreich?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis zum 24. September 2015 in folgenden Gemeinden/Landkreisen ein erfolgreiches Abwahlverfahren des Bürgermeisters/Landrates nach § 28 Abs. 6 bzw. § 106 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung durchgeführt; die insoweit maßgeblichen Quoren können ebenfalls der nachstehenden Darstellung entnommen werden:

Landkreis	Gemeinde	Jahr	Quorum in Prozent
Hildburghausen	Mendhausen	2006	47,3
Saalfeld-Rudolstadt	Lichte	2010	48,4
Unstrut-Hainich-Kreis	Kleinwelsbach	2015	70,27

Zu 2.:

Neben den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten, erfolgreich abgeschlossenen Abwahlverfahren, können nach Kenntnis der Landesregierung folgende Einleitungsverfahren zur Abwahl von Bürgermeistern bzw. Landräten mitgeteilt werden:

Nach Information des Landratsamtes Hildburghausen wurde Ende des Jahres 2008 in der Gemeinde Marisfeld ein Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters angeregt. Dieses sei jedoch insofern nicht durchgeführt worden, als die nach § 28 Abs. 6 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung erforderliche 2/3 Mehrheit im Gemeinderat nicht erreicht wurde.

Nach Auskunft des Landratsamtes Ilm-Kreis wurde im Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 11. September 2015 über einen Abwahantrag des Bürgermeisters beraten. In der nächsten Sitzung des Stadtrates (22. Oktober 2015) soll eine diesbezügliche Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung gesetzt werden.

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mitgeteilt, dass ausweislich eines am 13. September 2015 im Landratsamt eingegangenen Telefaxes, fünf Mitglieder des Gemeinderates Kleinbockedra die Einberufung einer Sondersitzung gemäß § 28 Abs. 6, § 35 Thüringer Kommunalordnung beantragt haben.

Ferner wurde nach Auskunft des Landratsamtes Wartburgkreis im Februar 2014 ein Abwahlverfahren des Bürgermeisters der Gemeinde Wutha-Farnroda eingeleitet.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Dr. Poppenhäger
Minister